

Betreff Mehrkosten Zufahrtskontrolle Rheinufer Kastel

Dezernat/e V/66

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges

- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

- Kommission
- Ausländerbeirat
- Kulturbeirat
- Ortsbeirat
- Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- nicht erforderlich erforderlich

Magistrat Eingangsstempel Büro d. Magistrats

[Empty box for stamp]

- Tagesordnung A Tagesordnung B
- Umdruck nur für Magistratsmitglieder
- nicht erforderlich erforderlich
- öffentlich nicht öffentlich
- wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

Anlage 1: StV-Beschluss 0167 v. 17.05.2023
Anlage 2: Kostenschätzung v. 23.05.2024

Anlagen nichtöffentlich

[Empty box for non-public attachments]

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Finanzierung der Mehrkosten der Zufahrtskontrolle Rheinufer/Rampenstraße in Kastel

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. die abzweigende Rampenstraße in Mainz-Kastel für Krafträder, Kleinkrafträder, und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit StvV-Beschluss 0167 vom 17.05.2023 gesperrt werden soll und nur noch für Anlieger freigegeben werden soll.
 - 1.2. die ursprüngliche Kostenberechnung mit 35.000 € beschlossen wurde.
 - 1.3. 25.000 € zur Deckung Eigenkapitaleinlage SEG und WJW in 2022 ausgebucht wurden.
 - 1.4. sich durch die höheren Anforderungen bezüglich der Zugangskontrollen, die allgemeinen Kostensteigerungen und eine den örtlichen Verhältnissen angepasste adäquate Anlage eine erhebliche Kostensteigerung auf 170.000 € ergeben hat.
 - 1.5. die künftigen Wartungs- und Unterhaltungskosten auf ca. 15.000 €/Jahr geschätzt werden und als weiterer Bedarf zum Haushalt 2025 angemeldet werden.
 - 1.6. die Regeln der vorläufigen Haushaltsführung 2024 bei der Durchführung der Maßnahme beachtet werden.
2. Der Erhöhung der Kosten für die Sperrung der Rampenstraße wird zugestimmt.
3. Die Finanzierung der fehlenden Mittel in Höhe von 160.000 € erfolgt aus Grundstücksverkaufserlösen aus 2023 und stehen nach dem Jahresabschluss 2023 bei dem Projekt 5.66.0035 „66 pauschale Restmittel“ zur Verfügung. Die Durchführung erfolgt auf dem Projekt 5.66.0075 „FV Rampenstraße/Rheinufer“

D Begründung

/

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Finanzierung der Mehrkosten zur Herstellung der Schrankenanlage als Zufahrtsbeschränkung in der Rampenstraße

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0167 vom 17.05.2023 sollte eine Sperrung der Rampenstraße in Mainz-Kastel für Krafträder, Kleinkrafträder, und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge erfolgen und nur noch für Anlieger freigegeben werden.

Dabei wurde keine konkrete Aussage getroffen, wie die Sperrung erfolgen soll.

Durch Amt 34 erfolgte die Erstellung einer verkehrsrechtlichen Anordnung von Verkehrszeichen unter der Vorgabe einer erforderlichen Schrankenanlage zur Steuerung des einfahrenden Kraftfahrzeugverkehrs und einer damit verbundenen Reduzierung der Kontrollen. Die geplante Schrankenanlage soll eine deutliche Verbesserung der örtlichen Verkehrssituation mit weniger Kraftfahrzeugverkehr entlang der Rheinuferpromenade bewirken und den teilweise chaotischen Zuständen entgegenwirken.

Zudem sollte die Schrankenanlage umfangreichen Möglichkeiten der Zutrittsberechtigungen nach den Bedürfnissen der ansässigen Anwohner, Anlieger, Rettungskräfte, Amt 34 usw. gerecht werden. Hierfür kommt nur eine elektrisch gesteuerte, adäquate technische Lösung mit einem Datenfernanschluss für den Abgleich der Zufahrtsberechtigung sowie einer Fernüberwachung und -steuerung in Betracht. Aufgrund der fehlenden sozialen Kontrolle in diesem Bereich ist eine sehr massive Schrankenanlage erforderlich, um Vandalismus vorzubeugen.

Für die Schrankenanlage ist das gleiche Hintergrundsystem vorgesehen wie für die geplanten neuen versenkbaren Poller in der Fußgängerzone Wellritzstraße.

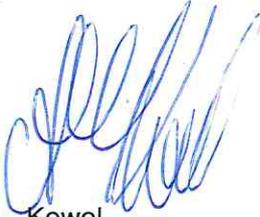
III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Alternativ geprüft wurde eine Aufstellung einer ausschließlichen StVO-Beschilderung mit entsprechenden Zufahrtsbeschränkungen. Die bereits aufgrund des oben genannten Beschlusses und der erteilten verkehrsrechtlichen Anordnung kurzfristig ausgeführte Beschilderung hat gezeigt, dass sich die Verkehrsteilnehmer nicht an die Verkehrszeichen halten und nur durch eine entsprechende Zufahrtssperre oder permanente Kontrollen mit großen personellen Ressourcen eine Zufahrt unterbunden werden kann.

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden,  . Mai 2024



Kowol
Stadtrat